Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 20

Artikel: Warnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist unartig und ungehorsam. Die Stimmung ist gedrückt, den Eltern macht all das großen Kummer, und doch wäre es so leicht gewesen, dem Uebel beizeiten vorzubeugen, indem das Kind von Anfang an an pünktliche Mahlzeiten gewöhnt worden wäre. Dann und wann ein Stückchen Kuchen, Obst, eine Süßigkeit, aber nur nach der Mahlzeit, das schadet nichts. Niemals sei dieses aber z. B. als Lockmittel in Aussicht gestellt, wenn das Kind etwa ungezogen ist und man es möglichst schnell zum Schweigen bringen möchte; das ist Gift für Körper und Seele desselben. Einfache und doch nahrhafte Speisen, pünktlich und regelmäßig gegeben, führen dem Kinde nicht nur die nötigen Stoffe zu Wachstum und Entwicklung des Körpers zu, sondern ihre Wirkung ist auch auf Geist und Gemüt erkennbar. Naschhafte Kinder, die stets nur widerwillig und nicht genügend bei Tisch essen, dafür ihren Magen vorher mit allerlei süßen Sachen beschweren, werden bald ihre Frische verlieren, reizbar und nervös werden, und die Folge macht sich später, auch in der Schule, schädlich genug geltend. Gewöhnung, Vorbeugen ist auch hier die Hauptsache, so daß das Kind vor solchen Nachteilen bewahrt bleibt. Alles zur rechten Zeit und in rechtem Maße.

Warnung.

In der verbreitetsten Zeitung der Ostschweiz, dem „Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich", ist wieder eines jener Inserate erschienen, mit denen von Zeit zu Zeit leichtgläubige Taubstumme und Schwerhörige um ihr gutes Geld gebracht werden sollen. Es zeigt das Bild eines schwerhörigen alten Herrn mit der Ueberschrift: „Hören sie recht deutlich?" Mit gütiger Mithilfe des Herrn Dr. Nager in Zürich haben wir festgestellt, daß es sich hier um einen ganz gleichen Schwindel handelt, wie wir früher einen anzeigten. Es sind nun Schritte getan, daß die Regierung dieses Inserat im Kanton Zürich verbiete. Sollte es anderswo wieder auftauchen, so bitten wir, uns die betreffende Zeitung zu schicken. Wir werden dann versuchen, auch dort Taube und Schwerhörige vor Ausbeutung durch diesen Schwindel zu schützen. („Schweiz. Taubstummen-Zeitung".)

Verbandpatronen.

Da die Verbandstoffabriken auf allen Artikeln einen Aufschlag von 15 % haben eintreten lassen, sehen auch wir uns gezwungen, insofern eine Preiserhöhung eintreten zu lassen, als wir für die großen Verbandpatronen vom 1. Oktober an 5 Centimes mehr verlangen müssen, während wir die kleinen Verbandpatronen vorläufig zum alten Preis abgeben können.

Für Rotkreuz-, Samariter- und Mititärsanitätsvereine beträgt somit vom 1. Oktober 1915 an der Preis für Verbandpatronen:

Für große Verbandpatronen: 20 Cts.; für Fingerverbände: 5 Cts.

Das Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).